

geteilt durch die Anzahl der produktiven Arbeitsstunden. Lohnstunden 54 bis 60 Std.

abzüglich 18 „ = für kleine Zeitverluste

= 36 bis 42 Std. produktiv

also: 36 : 36 Std. = 1,00 RM

oder 36 : 40 Std. = 0,90 RM

je Arbeitsstunde

Reparaturen von 3 bzw.

3 $\frac{1}{3}$ Std. = 3 RM

zuzüglich Furnituren

+ 50 bis 200% Aufschlag.

Kommt man aber immer mit einer Durchschnittszeit von 3 bzw. 3 $\frac{1}{3}$ Std. für eine Überholung und Reinigung einer Taschenuhr aus?

Kann man mehr verbrauchte Zeit immer wirklich bezahlt bekommen?

Es muß eben ein Ausgleich erzielt werden durch die Preisstellung für Federn, Zylinder, Unruhwellen, Gläser, Zeiger usw.

Bei der Berechnung sind Ferientage gar nicht in Anrechnung gebracht worden.

Preise 1936 50% auf Vorkriegspreise gerechnet (reichen 50% mehr für Unkosten und Gewinn aus? Sind

Abhilfen
Eintragen in Reparaturbuch, Rechnungen ausschreiben, Aufziehen und Regulieren, Kundschaft (Annahme und Abgabe),

Schriftliche Arbeiten (Furnituren bestellen, Mitteilungen an Kundschaft usw.),

Wege zur Kundschaft (die man sich nicht bezahlen lassen kann),

Ordnung in Werkstatt halten, Sonstiges

= 6 x 3 Std. = 18 Std. (hier muß man sich hüten, zu wenig zu rechnen).

die Unkosten nicht mehr als 50% gestiegen?), nach obiger Aufstellung also:

pro Jahr	Woche	Tag
1800 RM	36 RM	6 RM
+ 900 RM	18 RM	3 RM
= 2700 RM	54 RM	9 RM

54 : 36 Std. = 1,50 RM } je Arbeitsstunde
oder 54 : 40 Std. = 1,35 RM }

Reparaturen von 3 bzw. 3 $\frac{1}{3}$ Std. also 4,50 RM, zuzüglich Furnituren + 50 bis 200% Aufschlag.

Voraussetzung ist, daß man immer genügend Arbeit hat und gesund ist.

1925 bis 1931 bekamen wir für eine Vollreparatur 5 bis 6 RM, manchmal sogar 6,50 RM (in Vorkriegszeiten 3 bis 3,50 RM).

Heute bekommen wir — zumal auf dem Lande — wohl schwerlich mehr als 4,50 RM für dieselbe Arbeit (also nicht entsprechend 4,50 bis 5,50 RM).

Die Kosten der Lebenshaltung und die Unkosten im Betrieb sind aber nicht entsprechend niedriger geworden (Miete, Umsatzsteuer).

Die Einführung des 8-Std.-Tages bedingt entweder kürzere unproduktive Arbeitszeit oder schnelleres Arbeiten (kürzere Arbeitszeiten je Stück) oder höhere Preise.

(V/1214)



Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Reichsinnungsverbandes für das Uhrmacherhandwerk

Über die Zulässigkeit der Berichtigung von Veranlagungsfehlern

Nach der bisherigen Rechtsprechung konnten innerhalb der Verjährungsfrist Unrichtigkeiten, die auf einem Versehen der Veranlagungsbeamten beruhen, nur

in solchen Fällen berichtigt werden, in denen es sich um Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche ihnen gleichzustellende, offenbare Unrichtigkeiten handelte. Neuerdings rechnet der Reichsfinanzhof zu „ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten“ auch solche Veranlagungsfehler, die darauf zurückzuführen sind, daß das geltende Recht aus einem offenkundigen Versehen nicht oder nicht richtig angewendet wurde. Eine offenbare Unrichtigkeit würde deshalb immer dann anzunehmen sein, wenn der Veranlagungsbeamte einzelne, für die Rechtsanwendung wichtige Tatbestandsmerkmale und Tatsachen, die in den ihm vorliegenden Unterlagen und Akten enthalten sind, übersieht und infolge dieses Versehens zu einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung des Tatbestands und zu einer fehlerhaften Steuer- und Wertfestsetzung gelangt. Dagegen muß eine Berichtigung in allen Fällen unterbleiben, in denen die unterlassene oder unzutreffende Würdigung eines Tatbestandsmerkmals und die unrichtige Rechtsanwendung nicht auf ein Versehen oder Übersehen zurückzuführen ist, sondern der Veranlagungsbeamte den Tatbestand unzutreffend beurteilt oder eine Gesetzesvorschrift unrichtig ausgelegt und angewandt hat. Denn alsdann beruht die fehlerhafte Veranlagung nicht auf einer „offenbaren Unrichtigkeit“ und kann deshalb auch nicht mehr innerhalb der Verjährungsfrist berichtigt werden.

Vorläufiger Steuerbescheid

Sachliche Voraussetzung einer vorläufigen Steuerfestsetzung ist die Ungewißheit, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Entstehung einer Steuerschuld eingetreten sind. Ergibt sich für das Finanzamt auf Grund der in einer Steuererklärung gemachten Angaben oder einer vorgelegten Bilanz ein bestimmter Anlaß zu Bedenken gegen die Richtigkeit des erklärten Einkommens oder Gewinns, dann liegt regelmäßig ein Tatbestand vor, der das Finanzamt berechtigt, eine vorläufige Steuerfestsetzung vorzunehmen. Wenn das Finanzamt auf Grund eines solchen Sachverhalts eine nur vorläufige Veranlagung anordnet, so wird diese Verfügung dadurch wirksam, daß sie dem so Veranlagten zugeht. Zur Kenntlichmachung eines vorläufigen Steuerbescheides reicht der Vermerk „vorläufig“ aus. Die Gründe der Vorläufigkeit brauchen weder vorher bekanntgegeben noch aus der Sachlage erkennbar zu sein. Kennt der Veranlagte die Gründe nicht, so kann er sie beim Finanzamt in der gleichen Weise erfragen, wie er sich auch gegenüber einem Steuerbescheid in sonstigen Fragen, z. B. der Einzelberechnung der Einkünfte, Auskunft holen muß, um festzustellen, ob er den Steuerbescheid anfechten will oder nicht. Wer zu der Auffassung gelangt, daß ein Bescheid zu Unrecht für vorläufig erklärt wurde, kann ihn im ordentlichen Rechtsmittelverfahren anfechten, wobei dann entschieden wird, ob die Anordnung des Finanzamts zur nur vorläufigen Veranlagung sachliche Berechtigung hatte.

Vorerbe und Nacherbe

Steuerrechtlich ist der Vorerbe dem Nacherben gleich zu behandeln. Beschränkungen, denen ein Vorerbe in seiner Eigenschaft als solcher unterliegt, werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt. Solche Beschränkungen können also nicht den Wert der Vorerbschaft mindern. Im Erbschaftsteuerrecht gilt der Vorerbe als